

Veröffentlichung gem. § 65a BWG für das Geschäftsjahr 2017

Gemäß § 65a BWG sind Institute verpflichtet auf ihrer Internetseite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 und der Anlage zu § 39b einhalten.

Die im § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 aufgelisteten Finanzinformationen sind im Konzernabschluss und im Abschluss des Einzelinstituts 2017, bis auf die folgenden Zahlen, auf der Website (www.hyponoe.at) unter Investor Relations/Berichte ersichtlich:

Konzernabschluss:

- Betriebserträge beinhalten Zinsüberschuss, Provisionsergebnis, Handelsergebnis, Sonstiges betriebliches Ergebnis, Ergebnis aus Endkonsolidierung, Ergebnis aus at-equity bewerteten Unternehmen, Ergebnisse aus finanziellen Vermögenswerten, Ergebnis aus Sicherungsgeschäften, Ergebnis aus sonstigen Finanzinvestitionen und betragen EUR 147,5 Mio. (2016: EUR 230,2 Mio.) [siehe auch Seite 70 des Jahresfinanzberichtes 2017]
- erhaltene öffentliche Beihilfen: keine (2016: keine Beihilfen)
- die Gesamtkapitalrentabilität (= Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag): 0,217% (2016: 0,455%)

Abschluss des Einzelinstituts:

- Anzahl der Mitarbeiter auf Vollzeitbasis: 539,9 FTE (1.1.2017_fusioniert: 570,4 FTE)
- erhaltene öffentliche Beihilfen: keine (1.1.2017_fusioniert: keine Beihilfen)
- die Gesamtkapitalrentabilität (= Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag): 0,071% (1.1.2017_fusioniert: 0,062%)

Die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG hat als Kreditinstitut und Konzernmutter für den gesamten Konzern die Grundsätze der Anlage zu § 39b BWG anzuwenden. In diesem Zusammenhang stellt sie sicher, dass in den relevanten Konzerngesellschaften Vergütungspolitiken und -praktiken vorliegen, die mit der Anlage zu § 39b BWG sowie der darauf aufbauenden Vergütungspolitik des Konzerns im Einklang stehen. Die Festlegung der konzernweiten Vergütungspolitik erfolgte in einer internen Arbeitsgruppe (Personal Konzern und Strategisches Risikomanagement) unter Beiziehung von externen Experten (Rechtsanwalt und Beratungsfirma).

Die Vergütungspolitik ist so flexibel gestaltet, dass zwischenzeitig geänderte regulatorische oder gesetzliche Vorgaben zur variablen Vergütung berücksichtigt und umgesetzt werden konnten.

Der Vergütungsausschuss gemäß § 39c BWG der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG (HYPO NOE) setzte sich im Jahr 2017 aus den Kapitalvertretern Dr. Günther Ofner, Dr. Michael Lentsch (Vergütungsexperte) und Univ.-Prof. Dr. Engelbert J. Dockner bis 16.4.2017, ab 17.4.2017 Univ.-

Prof. MMag.Dr. Gottfried Haber [Ersatzmitglied Mag. Ulrike Prommer] sowie den Belegschaftsvertretern Hermann Haitzer und Peter Böhm [Ersatzmitglieder: Mag. Claudia Mikes, Franz Gyöngyösi] zusammen. Der Vergütungsausschuss wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 26.01.2011 erstmals mit drei Mitgliedern eingerichtet und in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 24.6.2015 auf die heutige Anzahl von 5 Mitgliedern aufgestockt. Der Vergütungsausschuss hält zumindest eine Sitzung pro Jahr ab.

Die Vergütungspolitik und -praktiken der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG sind in den Basisdokumenten „Grundsätze der Vergütungspolitik“ sowie der „Richtlinie zur variablen Vergütung in der HYPO NOE für den Identified Staff und das Sonstige Management mit Nachhaltigkeitsauftrag“ festgehalten. Diese Regelwerke werden einmal jährlich und zusätzlich bei Änderungsbedarf vom Vergütungsausschuss beschlossen. Für das Jahr 2017 wurden ebenfalls der Identified Staff und das sog. Sonstige Management mit Nachhaltigkeitsauftrag definiert.

Die **gesetzlichen Anforderungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a und 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG** werden von der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG durch die Einhaltung der Satzung und einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Fit & Proper Policy erfüllt.

Die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG hat gemäß § 29 BWG einen Nominierungsausschuss und gemäß § 39d BWG einen Risikoausschuss eingerichtet. Die Aufgaben des Nominierungsausschusses und des Risikoausschusses sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat definiert.

(Auf Anfrage wird Ihnen die Satzung und die Fit & Proper Policy gerne zur Verfügung gestellt. Bitte wenden Sie sich an die Abteilung Generalsekretariat - Beteiligungen der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG).

Grundsätze der ordnungsgemäßen Geschäftsführung der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

Einleitung

Die internen Grundsätze der ordnungsgemäßen Geschäftsführung repräsentieren die Leitlinien für die Tätigkeit der Führungsorgane der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG.

Ziele

Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Geschäftsführung zielen zum einen auf die Gewährleistung einer hinreichenden Qualität der Unternehmensführung ab (Qualitätssicherungsfunktion). Zum anderen haben sie die Aufgabe, die Anforderungen an die Mitglieder der Führungsorgane auf ein vernünftiges Maß zu beschränken (Schutzfunktion), weil sich komplexe Managementprobleme einer vollständigen Beherrschung entziehen.

Allgemeine Grundsätze

Die allgemeinen Grundsätze gelten für sämtliche Maßnahmen der Leitungsorgane und umfassen die drei Prinzipien der rechtlichen Zulässigkeit, der ökonomischen Zweckmäßigkeit und der sozial-ethischen Zuträglichkeit der Geschäftsführungsaktivitäten.

Der Grundsatz der rechtlichen Zulässigkeit der Unternehmensleitung bedeutet, dass Rechtsvorschriften für sämtliche Maßnahmen der Organe verbindlich sind und sich die Auslegung unklarer Normen im Rahmen der Interpretationsspielräume bewegt, die in der jeweiligen Rechtspraxis üblich sind.

Der Grundsatz der ökonomischen Zweckmäßigkeit fordert, dass die Organe der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG das Unternehmen möglichst effektiv und effizient überwachen und führen sollen.

Der Grundsatz der sozialen und ethischen Zuträglichkeit der Geschäftsführung bezeichnet die Ausrichtung der Unternehmensaktivitäten an den moralischen Vorstellungen des Eigentümers sowie des gesellschaftlichen Umfelds.

Dokumentation

Die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG und ihre Organe sind den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gesellschaft verpflichtet, welche insbesondere, aber nicht ausschließlich, in den folgenden Dokumenten der Gesellschaft dargelegt und zusammengefasst werden:

- Satzung
- Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (samt der jeweiligen Ausschüsse)
- Geschäftsordnung des Vorstandes
- Organigramm
- Pouvoirordnung
- Leitbild
- Planungs- und Kontrollsysteme
- Veranlagungsstrategie

- Risikostrategie

Abschließende Erläuterung

Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sind als Empfehlungen konzipiert, von denen im Einzelfall auch abgewichen werden kann, wenn hierfür überzeugende Gründe vorliegen.